Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1178

25. 04. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1065 —

Rasterfahndung nach Genversuchs-Gegnern

In der Nacht vom 4. zum 5. August 1994 schnitten unbekannte Täter auf einem Versuchsfeld der Firma Hoechst/Schering AgrEvo GmbH bei Gersthofen nahe Augsburg 400 qm^2 genmanipulierte Maispflanzen ab. Zur Tatzeit befanden sich in der Nähe des Tatorts mindestens zehn Pkw. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg verfolgte aufgrund nicht näher bekannter Anhaltspunkte bei ihren Ermittlungen wegen Sachbeschädigung die Hypothesen, diese Pkw könnten den Tätern gehört haben und die Täter könnten sich unter denjenigen Gegnern des Freisetzungsversuchs befinden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens förmliche Einwendungen erhoben oder ansonsten in Protestabsicht Unterschriftenlisten unterzeichnet hatten.

Daraufhin forderte die Staatsanwaltschaft von der für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik zuständigen Bundesoberbehörde Robert Koch – Institut in Berlin, welche den Freilandversuch genehmigt hatte, die dort vorliegenden Einwenderlisten und sonstige Protest-Unterschriftenlisten an. Das Robert Koch-Institut übermittelte diese Listen, welche Angaben über 15 700 Personen enthielten, daraufhin tatsächlich. Mit Hilfe dieser Informationen führte die Staatsanwaltschaft für all diese Personen beim Kraftfahrtbundesamt Flensburg Halteranfragen durch. Bei Personen, auf deren Namen tatsächlich ein Pkw zugelassen war, wurde sodann überprüft, ob – hier nicht bekannte – Merkmale der nahe des Tatorts gesehenen Autos mit deren Fahrzeugen übereinstimmten, bejahendenfalls sich sodann weitere Ermittlungen gegen die betreffenden Personen anschlossen.

Im Hinblick auf die Beteiligung von Bundesbehörden (Robert Koch-Institut und Kraftfahrtbundesamt) an dieser Rasterfahndung fragen wir die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung rechtlich die Übermittlung einer so großen Anzahl personenbezogener Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft durch
   a) das Robert-Koch-Institut,
   b) das Kraftfahrtbundesamt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. April 1995 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Nach den für eine solche Rasterfahndung geltenden Vorschriften darf die Stelle, welche die interessierenden Daten aufbewahrt (hier: das Robert Koch-Institut), diese Informationen der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde gemäß § 98 a Abs. 2 StPO nur übermitteln, sofern eine der in § 98 a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StPO abschließend aufgezählten „Straftaten von erheblicher Bedeutung" begangen worden ist.

   a) Welche der in der letztgenannten Vorschrift erwähnten Taten war vorliegend nach Auffassung der Bundesregierung begangen worden, so daß eine Datenübermittlung durch das Robert Koch-Institut hätte gerechtfertigt sein können?

   b) Inwiefern lag nach Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der vom Robert Koch-Institut angeforderten und übermittelten 15 700 Personendatensätzen die weitere Voraussetzung gemäß § 98 a Abs. 1 Satz 1 StPO vor, wonach diese Daten „bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen" müssen?

   c) Anders gefragt: wie hoch durfte nach Auffassung der Bundesregierung das Robert Koch-Institut bei eigener Überprüfung der Datenübermittlungsvoraussetzungen die gesetzlich geforderte Wahrscheinlichkeit ansehen, daß sich unter den 15 700 aktenkundigen Kritikern des fraglichen gentechnischen Projekts die gesuchten Personen befanden?

   d) Wann und in welchem Umfang erging die gemäß § 98 b StPO erforderliche Anordnung eines Richters oder Staatsanwalts, daß die fraglichen Daten übermittelt werden dürften?

   e) Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung die weitere Voraussetzung gemäß § 98 b Abs. 1 Satz 4 StPO als gegeben an, wonach die Anordnung der Datenübermittlung „auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken ist, die für den Einzelfall benötigt werden"?

   f) Wie bewertet die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der durchgeführten Maßnahmen im rechtlichen Sinne?

3. Wie lauten die den vorstehenden Fragen 2 a bis f entsprechenden Antworten der Bundesregierung hinsichtlich der Datenübermittlung durch das Kraftfahrtbundesamt sowie der diesbezüglichen Übermittlungsanordnung?

4. Ist entsprechend der Verpflichtung aus § 98 b Abs. 4 StPO bereits der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über die durchgeführten Maßnahmen unterrichtet worden?

   a) Wenn ja, wann?

      Welchen Tenor hat dessen Stellungnahme zu dem Vorgang?

   b) Wenn nein, warum noch nicht?

5. In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Rasterfahndung erlangte Erkenntnisse gemäß § 98 b Abs. 3 StPO für weitere Ermittlungen verwendet worden?

Für die Durchführung der in den Fragen angesprochenen Ermittlungs- und Strafverfahren ist die Landesjustizverwaltung Bayern zuständig. Die Bundesregierung sieht grundsätzlich davon ab, zu einzelnen – insbesondere laufenden – Ermittlungs- und Strafverfahren oder einzelnen Ermittlungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Ob es sich in dem vorliegenden Fall um eine Rasterfahndung gehandelt hat, will und kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

Inhalt und Zweck der Rasterfahndung sind in der Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (Drucksache 12/989) näher umschrieben.

Die Verpflichtung von Behörden, im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren Auskunft zu erteilen, ist darüber hinaus in § 161 StPO geregelt. Im Falle des Kraftfahrtbundesamtes treten noch die bereichspezifischen Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes, hier § 35 Abs. 1 und 3, hinzu.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorgang politisch, insbesondere hinsichtlich einer möglichen (und nachvollziehbaren) Einschüchterung von Kritikerinnen der Gentechnik?

Aufgrund der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 5 ist für eine politische Bewertung durch die Bundesregierung kein Raum.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333